



Krankheitskosten 2026

Zuwendungen / Kinderbetreuungskosten siehe Rückseite

PersID

Person 1 Name

Vorname

Person 2 Name

Vorname

Aufwendungen

Als Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall abzugsfähig sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbefindungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient.

Als Aufwendungen infolge Behinderung abzugsfähig sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind. Als Person mit einer Behinderung gelten Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohnerne und Spitäx-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten.

Nur die selbst getragenen nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommenen Aufwendungen sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheitskuren, Fitnessabonnements, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen. Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung.

Gesamtkosten gemäss Bescheinigung der Krankenkasse

Pflegekosten gemäss Bescheinigung

Hotellerie- / Betreuungskosten gemäss Bescheinigung

Abzüglich Kostenbeteiligung von Drittpersonen

Krankenkasse/Versicherungen/Kanton

Hilflosenentschädigung AHV/IV

Krankheits- und behinderungsbedingte Ergänzungsleistungen

Zwischen total

Abzüglich 50% der Hotellerie-, Betreuungskosten bei Heimaufenthalt

Total der ungedeckten Kosten

Berechnung

709 Nettoeinkommen I
(Übertrag von Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 709)

710 Behindерungsbedingte Kosten (Spalte 2)

719 Nettoeinkommen II

720 Krankheits- und unfallbedingte Kosten (Spalte 1)

720 Pauschale (gemäss Wegleitung)

722 Abzüglich Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens II
(Ziffer 719), höchstens die Summe der Ziffern 720

Zwischen total

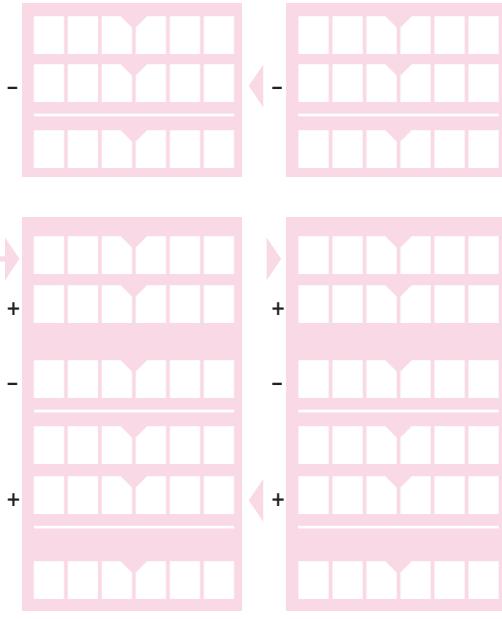
Behinderingbedingte Kosten (Spalte 2)

725 Total der abziehbaren Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Spalte 1
Krankheit/Unfall
CHFSpalte 2
Behinderung
CHF

Kanton

Bund

Übertrag in die Steuer-
erklärung Seite 3, Ziffer 725
(Kanton)Übertrag in die Steuer-
erklärung Seite 3, Ziffer 725
(Bund)

15030111260000



Zuwendungen 2026

Krankheitskosten siehe Vorderseite

PersID

Person 1 Name

Vorname

Person 2 Name

Vorname

Abziehbar sind freiwillige Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 10'600.– beim Kanton bzw. CHF 10'600.– beim Bund.

Beiträge an politische Parteien

Name der begünstigten Partei

Übertrag aus Aufstellung

Kanton CHF

Bund CHF

Total Beiträge

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.– im Jahr betragen. Der Abzug beträgt höchstens 20% des Nettoeinkommens (Steuererklärung Seite 3, Ziffer 709).

Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Name der begünstigten Institution

Übertrag aus Aufstellung

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Zuwendungen

Kanton höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Bund höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Total der abziehbaren Zuwendungen

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

Kinderbetreuungskosten 2026

Krankheitskosten siehe Vorderseite

Zum Abzug berücksichtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehegatten / P1+P2 müssen beide erwerbstätig sein. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 26'000.– beim Kanton bzw. CHF 25'800.– beim Bund für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbehandelten Kindes beansprucht werden. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

1. Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

Berechnung der tatsächlichen Kosten

Abziehbare Kosten
Kanton CHFAbziehbare Kosten
Bund CHF**2. Kind**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

3. Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tatsächliche Kosten

Abzüglich erhaltene Beiträge

Total höchstens: Kanton CHF 26'000, Bund CHF 25'800

Total der abziehbaren Kinderbetreuungskosten

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670



15030112260000

Zuwendungen

Z

Kinderbetreuungskosten

F